

Haftungsvereinbarung

zwischen

.....
– im Folgenden „**Auftraggeber**“ genannt –

und

Kanzlei Fiedler + Partner mbB
Hauptmannsreute 164, 70193 Stuttgart

– im Folgenden „**Fiedler + Partner**“ genannt –

§ 1 Mandatsgegenstand, Tätigkeit von Fiedler + Partner

- 1.1 Der Auftraggeber hat Fiedler + Partner mit folgenden Rechtsdienstleistungen beauftragt:

.....
..... (Achtung: Gemäß § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BRAO ist eine Haftungsbeschränkung nur für den Einzelfall (ein einzelnes Mandat) zulässig. Eine pauschale Haftungsvereinbarung für sämtliche Mandate jetzt und in der Zukunft funktioniert nicht! Es empfiehlt sich deshalb, das Mandat möglichst genau zu umreißen und bei jedem neu angenommenen Mandate (auch vom selben Mandanten) eine neue Haftungsvereinbarung aufzusetzen.)

- 1.2 Die Haftung für die vorgenannte Beauftragung richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Haftungsbestimmungen

- 2.1 Die Haftung von Fiedler + Partner für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden aus dem zwischen Schwenke Schütz und dem Auftraggeber vorstehend bezeichneten Mandatsvertrag wird auf 500.000,00 EUR (in Worten: Eine Million EUR) begrenzt.
- 2.2 Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz aus dem zwischen ihm und Fiedler + Partner bestehenden Vertragsverhältnis verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit eine solche Kenntnis hätte erlangen müssen. Unabhängig von einer solchen Kenntnis des Mandanten tritt die Verjährung jedoch spätestens sechs Jahre nach Beendigung des Mandats ein. Dies gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der Rechtsanwälte oder deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen.

- 2.3 Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Stuttgart vereinbart, sofern der Auftraggeber Unternehmer ist (eigene, anders lautende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden insofern abbedungen) oder der Auftraggeber nach Erteilung seines Mandatsauftrags seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 2.4 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so wird hiervon die Wirksamkeit dieser Vereinbarung i.Ü. nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung eine Bestimmung zu vereinbaren, die in rechtlich zulässiger Weise dem rechtlich und wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer ergänzungsbedürftigen Lücke.

Die Haftungsvereinbarung unterliegt dem **Schriftformerfordernis**. Der Auftraggeber wird gebeten, die Haftungsvereinbarung zweifach auszudrucken, zweifach eigenhändig zu unterzeichnen und beide unterzeichneten Exemplare der Haftungsvereinbarung im Original an Fiedler + Partner, Hauptmannsreute 164, 70193 Stuttgart, zu senden. Fiedler + Partner wird beide Exemplare gegenzeichnen und dem Auftraggeber ein Exemplar zur Verfügung stellen. Fiedler + Partner macht den Auftraggeber darauf aufmerksam, dass Fiedler + Partner mit der Bearbeitung des Mandats erst beginnen wird, wenn das vom Auftraggeber unterzeichnete Exemplar der Haftungsvereinbarung im Original bei Fiedler + Partner eingegangen und gegengezeichnet ist.

_____, den _____

Auftraggeber

Stuttgart, den _____
